

Wolfgang Schwarz
OE6WOF
Petzoldstraße 51
8641 Sankt Marein im Mürztal

An begutachtung@parlament.gv.at zur gefälligen Kenntnisnahme

Stellungnahme Änderung Telekommunikationsgesetz 2003

14. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin gegen die Einbindung des AFG in das TKG.

Das Telekommunikationsgesetz, welches vorrangig kommerzielle Dienste regelte, wird im vorliegenden Entwurf dahingehend geändert, als dass nichtkommerzielle Dienste wie der Amateurfunk integriert werden soll. Dies führt zu einer Vermengung von unterschiedlichen Interessen. Dies führt auch zu einem erhöhten Aufwand sowie dazu, dass die Handhabung unübersichtlicher wird. Ein Amateurfunk sollte nicht mit einem kommerziellen Funk gemeinsam geregelt werden.

1. Eine Befristung von Rufzeichen resp. Die Löschung aller unbefristeten Rufzeichen (§ 133 Abs. 20) entbehrt jeder Grundlage. Es gibt genügend Rufzeichen. Die Folgekosten für den monetären Haushalt sind enorm. Die Behörden müssten regelmäßig neue Rufzeichen ausstellen.
2. Bereits derzeit funktionierende Strukturen bleiben im neuen Entwurf ungeklärt. Es sei das Beispiel des § 78g: Bisher war geregelt, dass eine solche Aufzeichnung 1 Jahr aufbewahrt werden muss (§ 18 AFG). Nun, beim vorliegenden Gesetz, würde man das ewig aufbewahren müssen.
3. Unklar bleibt, welche Gebühren ein Funkamateurl für die Ausübung seines Hobbys nun zu bezahlen haben wird.
4. Ein wesentlicher Bestandteil des Amateurfunkdienstes ist der Not- und Katastrophenfunkverkehr. Nicht wenige Funkamateure bereiten sich durch Übungen auf solche Situationen vor und bereiten deren Ausrüstung so vor, dass sie auch im Falle eines Blackouts funktionieren. Bisher konnten und durften Funkamateure sinnvollerweise Notfunkverkehr selbständig durchführen. Nun wird die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung...“ verwendet. Dies impliziert, dass eine alleinige Abwicklung nicht rechtlich gedeckt ist.
5. Punkt 6 und 6a des § 78c sind wortgleich.
6. In § 83b Abs. 8 schließt aus, was nicht ausgeschlossen werden darf. Es gibt international anerkannte – und auch in österreichischem Recht verankerte – Frequenzzuweisungen. Dabei gibt es auch primär zugewiesene Bereiche. Etwaige Störungen – sei es durch technische Geräte oder auch durch kommerzielle Funkdienste – widersprechen diesen Zuweisungen. Und daher ist dieser Absatz 8 bedenklich.
7. Die Bindung an den Verbraucherpreisindex ist auch bedenklich. Denn nicht ohne Grund wird von der Bundesanstalt für Statistik (Statistik Austria) nebst dem VPI auch zu einem kleineren Warenkorb ein Index geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Gesamtinflation nicht das reale und tagtägliche Leben eines Bürgers und Bürgerin widerspiegelt. Vielmehr steigen die Ausgaben für einzelne Haushalte mehr an als der VPI vermuten lässt. Entgegen dieser Tatsache jedoch steigen die Löhne in vielen Branchen nicht einmal über den VPI hinaus. Das ergibt eine Belastung für den Amateurfunker, welcher auf Dauer dazu führen könnte, dass ein elitäres Amateurfunkwesen übrigbleibt. Und damit unter Umständen auch oben bereits erwähnter Not- und Katastrophenfunk darunter leidet.
8. Die Definition von Kleinantennen mit dem Begriff „Formfaktor von 0,03 m³“ ist nicht ausreichend genau.

Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Schwarz